

Verhaltenskodex für Lieferanten des MEYER WERFT Konzerns



MEYER WERFT Konzern

Version 1.3

Stand: 03/2026

Inhalt

Verhaltenskodex für Lieferanten des MEYER WERFT Konzerns	1
0. Executive Summary	1
1. Präambel und Selbstverständnis	2
2. Geltungsbereich und Verantwortung	3
2.1 Geltungsbereich	3
2.2 Verantwortung des Lieferanten	3
3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen.....	4
3.1 Grundsatz.....	4
3.2 Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei	4
3.3 Verbot von Kinderarbeit	4
3.4 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung	4
3.5 Koalitionsfreiheit und Mitbestimmung	5
3.6 Arbeitszeit, Vergütung und soziale Mindeststandards	5
3.7 Verbot der Zwangsräumung.....	5
3.8. Einsatz qualifizierter Sicherheitsdienste.....	5
3.9 Angemessene Unterbringung und Unterkunft.....	6
3.10 Anwendbares Recht bei Tätigkeiten in Deutschland	6
4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	6
4.1 Grundsatz.....	6
4.2 Organisation des Arbeitsschutzes	6
4.3 Unterweisung und Qualifikation.....	7
4.4 Persönliche Schutzausrüstung und sichere Arbeitsmittel	7
4.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Unfallverhütung	7
4.6 Zusammenarbeit und Weisungsbefugnisse	7
5. Umwelt- und Klimaschutz	8
5.1 Grundsatz.....	8
5.2 Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften	8
5.3 Ressourcenschonung und Umweltmanagement	8
5.4 Dynamischer Rechtsanker – nationale und europäische Umweltpflichten.....	8

5.5 Mitwirkungspflichten des Lieferanten	9
5.6 Anpassungspflicht bei geänderten rechtlichen Anforderungen	9
6. Geschäftsethik und Compliance	9
6.1 Grundsatz	9
6.2 Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	9
6.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	10
6.4 Interessenkonflikte	10
6.5 Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	10
6.6 Datenschutz und Informationssicherheit	10
6.7 Compliance-Organisation und Schulung	11
7. Lieferkette und Unterauftragnehmer	11
7.1 Grundsatz	11
7.2 Auswahl und Beauftragung von Unterauftragnehmern	11
7.3 Weitergabe der Verpflichtungen	11
7.4 Überwachung und Kontrolle	11
7.5 Mitwirkungspflichten gegenüber dem MEYER WERFT Konzern	12
7.6 Umgang mit festgestellten Verstößen	12
7.7 Zusammenarbeit und Eskalation	13
8. Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe	13
8.1 Grundsatz der risikobasierten Sorgfalt	13
8.2 Risikoidentifikation und -bewertung	13
9. Beschwerde- und Hinweisgebersystem	14
9.1 Grundsatz	14
9.2 Zugang zu Beschwerdemechanismen	14
9.3 Schutz vor Benachteiligung	14
9.4 Zusammenarbeit mit dem MEYER WERFT Konzern	14
10. Audits, Kontrollen und Nachweise	15
10.1 Grundsatz	15
10.2 Mitwirkung bei Prüfungen	15
10.3 Durchführung von Audits	15
10.4 Dokumentations- und Nachweispflichten	15

10.5 Folgen fehlender Mitwirkung	15
11. Sanktionen und Konsequenzen	16
11.1 Wesentliche Vertragspflicht.....	16
11.2 Abgestufte Maßnahmen	16
11.3 Keine Beeinträchtigung weiterer Rechte	16
11.4 Fortgeltung und Wirksamkeit.....	17

Verhaltenskodex für Lieferanten des MEYER WERFT Konzerns

0. Executive Summary

Der MEYER WERFT Konzern erwartet von seinen Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern die uneingeschränkte Einhaltung grundlegender menschenrechtlicher, arbeitsrechtlicher, umweltbezogener sowie ethischer und rechtlicher Standards.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten definiert die verbindlichen Mindestanforderungen für jede Geschäftsbeziehung mit dem MEYER WERFT Konzern. Er bildet die Grundlage für eine verantwortungsvolle, nachhaltige und gesetzeskonforme Zusammenarbeit entlang der gesamten Lieferkette.

Der Verhaltenskodex konkretisiert insbesondere die Erwartungen des MEYER WERFT Konzerns im Hinblick auf: - den Schutz von Menschenrechten, - faire und sichere Arbeitsbedingungen, - Umwelt- und Klimaschutz, - integriertes und regelkonformes Geschäftsverhalten sowie - die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes ist eine wesentliche Vertragspflicht. Verstöße können – abhängig von Art und Schwere – zu Abhilfemaßnahmen, vertraglichen Sanktionen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

1. Präambel und Selbstverständnis

Der MEYER WERFT Konzern ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung gegenüber Menschen, Umwelt und Gesellschaft bewusst. Als international tätiger Konzern mit komplexen Lieferketten verpflichtet sich der MEYER WERFT Konzern zu verantwortungsvollem, nachhaltigem und gesetzestreuem Handeln.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten konkretisiert die grundlegenden Werte und Prinzipien, die der MEYER WERFT Konzern auch von seinen Lieferanten erwartet. Er orientiert sich an den entsprechenden Konventionen der Menschenrechte, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den national und international geltenden Gesetze, Verordnungen, Konventionen und Tarifverträgen sowie den Geschäftsgrundsätzen des MEYER WERFT Konzerns ausgerichtet.

Darüber hinaus berücksichtigt der MEYER WERFT Konzern Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie einschlägige internationale ESG-Standards (ESG ist die englischsprachige Abkürzung für Environment, Social und Governance). Ziel ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten auch innerhalb der Lieferketten wirksam sicherzustellen.

Der MEYER WERFT Konzern erwartet, dass Auftragnehmer, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner (im Folgenden: „Lieferanten“) diese Grundsätze nicht nur im eigenen Geschäftsbereich durchsetzen, sondern angemessen entlang ihrer eigenen Lieferketten weitergeben und sich im gleichen Maße für die Einhaltung von Menschenrechten, sozialen Grundrechten, Umweltschutz, Ethik- und Compliance -Vorgaben einsetzen, wie sich der MEYER WERFT Konzern in ihrem internen Verhaltenskodex und ihrer Grundsatzerklärung der Menschenrechte selbst verpflichtet hat.

Eine Geschäftsbeziehung mit dem MEYER WERFT Konzern setzt voraus, dass der Lieferant diesen Verhaltenskodex anerkennt, umsetzt und dessen Einhaltung aktiv sicherstellt.

2. Geltungsbereich und Verantwortung

2.1 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Geschäftspartner des MEYER WERFT Konzerns, unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrem Sitz oder der Art der erbrachten Leistung.

Er findet Anwendung auf: - direkte Lieferanten, - Subunternehmer und Nachunternehmer, - Leiharbeits- und Personaldienstleister, - sonstige Dritte, die im Auftrag oder auf Veranlassung eines Lieferanten tätig werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes angemessen an seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.

Dieser Verhaltenskodex gilt ergänzend zu Einzelverträgen. Bei Widersprüchen setzt der MEYER WERFT Konzern den strengeren Standard durch. Gesetzliche Pflichten gehen stets vor und werden durch diesen Kodex nicht beschränkt.

2.2 Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie – risikobasiert – entlang seiner Lieferkette.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant: - seine Beschäftigten über die Inhalte dieses Verhaltenskodexes zu informieren und entsprechend zu schulen, - geeignete organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung und Überwachung der Anforderungen zu treffen, - Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsbedingungen und Umweltbelangen zu identifizieren und zu bewerten, - erkannte Risiken durch geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu adressieren.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, den MEYER WERFT Konzern bei der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten angemessen zu unterstützen und auf Anfrage relevante Informationen, Nachweise und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Bei Zielkonflikten zwischen wirtschaftlichen Interessen, terminlichen Anforderungen oder sonstigen betrieblichen Erwägungen einerseits und menschenrechtlichen Belangen andererseits haben die Achtung, der Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte Vorrang. Der Lieferant stellt sicher, dass Entscheidungen entlang der Lieferkette diesen Vorrang widerspiegeln und dokumentiert die Abwägung nachvollziehbar.

Dieser Vorrang gilt insbesondere bei Risiken für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Koalitionsfreiheit sowie bei Gefährdungen besonders schutzbedürftiger Personengruppen.

3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

3.1 Grundsatz

Der Lieferant verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte zu achten, zu schützen und deren Verletzung weder unmittelbar noch mittelbar zu verursachen oder zu begünstigen. Maßgeblich sind insbesondere die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die anwendbaren nationalen und internationalen menschenrechtlichen Standards. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Grundsätze von sämtlichen Führungskräften, Beschäftigten sowie von ihm eingesetzten Dritten eingehalten werden.

3.2 Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel, unfreiwillige Häftlingsarbeit, Zwangsprostitution oder sonstiger moderner Sklaverei ist untersagt. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass: - Beschäftigung freiwillig erfolgt, - keine Ausweisdokumente, Arbeitserlaubnisse oder persönliche Gegenstände einbehalten werden, - keine unzulässigen Kauttionen, Vermittlungsgebühren oder vergleichbare Abhängigkeiten begründet werden, - Beschäftigte das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben beenden können.

3.3 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist in jeglicher Form untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens das jeweils geltende gesetzliche Mindestalter für Beschäftigung einzuhalten und die Vorgaben der einschlägigen ILO-Übereinkommen, insbesondere zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit, zu beachten.

3.4 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Toleranz werden sichergestellt und aktiv gefördert. Der Lieferant hat jegliche Form von Diskriminierung seiner Mitarbeiter/-innen zu unterlassen und behandelt diese ungeachtet von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsstatus, Behinderung,

sexueller Orientierung, politischer Anschauung oder sonstiger geschützter Merkmale gleich. Grundsätzlich werden Arbeitnehmer/-innen nach ihren Qualifikationen und Fähigkeiten ausgewählt, angestellt und gefördert.

3.5 Koalitionsfreiheit und Mitbestimmung

Der Lieferant achtet das Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen zu gründen, ihnen beizutreten oder sich ihrer Tätigkeit zu enthalten. Die Ausübung dieser Rechte darf nicht zu Benachteiligungen, Repressalien oder sonstigen nachteiligen Konsequenzen führen.

3.6 Arbeitszeit, Vergütung und soziale Mindeststandards

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeits- sowie Pausenzeit beachtet wird.

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten mindestens die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen geschuldeten Entgelte zu zahlen. Die Zahlung der Vergütung hat vollständig, fristgerecht und transparent zu erfolgen. Unzulässige Abzüge sind verboten.

Auf Anfrage hat der Lieferant dem MEYER WERFT Konzern geeignete und nachvollziehbare Nachweise zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass die geschuldeten Entgelte ordnungsgemäß gezahlt wurden.

3.7 Verbot der Zwangsräumung

Widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, sind untersagt.

3.8. Einsatz qualifizierter Sicherheitsdienste

Der Lieferant stellt sicher, dass im Falle der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte eine ausreichende Unterweisung und Kontrolle erfolgt, um sicherzustellen, dass aus deren Einsatz keine Missachtungen von Menschenrechten, insbesondere keine Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verletzung von Leib oder Leben und keine Missachtung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit folgen.

3.9 Angemessene Unterbringung und Unterkunft

Die jeweils den Arbeitnehmer/-innen unserer Lieferanten zugewiesene Unterkunft und Beherbergung muss den Mindeststandards für angemessene Lebensbedingungen entsprechen. Unterkünfte und Beherbergung gelten als angemessen, wenn diese mindestens die Richtlinien der entsprechenden lokalen Behörden und die in dem Land, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, geltenden Gesetze und Verordnungen erfüllen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die durch die jeweils zuständigen Behörden festgelegten Richtlinien und sämtliche daraus entstehenden Verpflichtungen anzunehmen und umzusetzen.

3.10 Anwendbares Recht bei Tätigkeiten in Deutschland

Erbringt der Lieferant Leistungen für den MEYER WERFT Konzern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sind unabhängig vom Sitz des Lieferanten zwingend die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Dies umfasst insbesondere die Vorschriften des deutschen Arbeits- und Sozialrechts, einschließlich Regelungen zu Arbeitszeit, Mindestentgelt, Arbeitsschutz, Arbeitnehmerüberlassung, Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht sowie einschlägige tarifliche und öffentlich-rechtliche Vorgaben.

Der Lieferant stellt sicher, dass eingesetzte Beschäftigte und Nachunternehmer rechtmäßig beschäftigt werden, und sämtliche hierfür erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Nachweise vorliegen.

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

4.1 Grundsatz

Der Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten hat bei sämtlichen Tätigkeiten für den MEYER WERFT Konzern höchste Priorität.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten zu gewährleisten und alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten.

4.2 Organisation des Arbeitsschutzes

Der Lieferant stellt sicher, dass eine geeignete Organisation des Arbeitsschutzes eingerichtet ist.

Hierzu gehören insbesondere: - die Benennung verantwortlicher Personen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, - die Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen, - die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen, - die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

4.3 Unterweisung und Qualifikation

Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Beschäftigte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie regelmäßig während der Beschäftigung angemessen unterwiesen werden.

Unterweisungen umfassen insbesondere arbeitsplatzbezogene Gefahren, erforderliche Schutzmaßnahmen sowie das Verhalten im Gefahren- und Notfallfall.

Der Einsatz von Beschäftigten darf nur erfolgen, wenn diese für die jeweilige Tätigkeit fachlich geeignet und ausreichend qualifiziert sind.

4.4 Persönliche Schutzausrüstung und sichere Arbeitsmittel

Der Lieferant stellt geeignete persönliche Schutzausrüstung kostenfrei zur Verfügung und stellt deren ordnungsgemäße Nutzung sicher.

Arbeitsmittel, Maschinen und Werkzeuge müssen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, regelmäßig geprüft werden und sich in einem sicheren Zustand befinden.

4.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Unfallverhütung

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Unfallverhütung.

Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse sind angemessen zu dokumentieren, zu analysieren und durch geeignete Maßnahmen zukünftig zu verhindern.

Sofern es zu einem der vorgenannten Ereignisse auf einem der Betriebsgelände des MEYER WERFT Konzerns kommt, hat eine Meldung an die entsprechenden Stellen des MEYER WERFT Konzerns durch den Lieferanten zu erfolgen.

4.6 Zusammenarbeit und Weisungsbefugnisse

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Tätigkeiten auf Standorten des MEYER WERFT Konzerns die jeweils geltenden Sicherheits- und Ordnungsregelungen einzuhalten.

Anordnungen des MEYER WERFT Konzerns oder von ihm beauftragter Stellen zur Gefahrenabwehr und zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorgaben sind unverzüglich umzusetzen.

Der MEYER WERFT Konzern behält sich vor, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Arbeitsschutzvorgaben Tätigkeiten zu unterbrechen oder Personen vom Einsatz auszuschließen.

5. Umwelt- und Klimaschutz

5.1 Grundsatz

Der Lieferant handelt umweltbewusst und trägt durch geeignete organisatorische Maßnahmen dazu bei, Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren.

5.2 Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften

Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche für seine Tätigkeit geltenden nationalen und internationalen umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Umgang mit Emissionen, Abfällen, Gefahrstoffen, Abwasser, Lärm sowie zum Schutz von Boden, Wasser und Luft. Der Lieferant hält erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Anzeigen vor und stellt deren fortlaufende Gültigkeit sicher.

5.3 Ressourcenschonung und Umweltmanagement

Der Lieferant wirkt darauf hin, den Verbrauch natürlicher Ressourcen angemessen zu reduzieren und umweltbelastende Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu begrenzen.

Soweit geeignet und zumutbar, trifft der Lieferant organisatorische Maßnahmen zur strukturierten Steuerung umweltrelevanter Aspekte seiner Geschäftstätigkeit.

5.4 Dynamischer Rechtsanker – nationale und europäische Umweltpflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, auch solche umweltbezogenen Sorgfalts-, Nachweis-, Dokumentations- oder Informationspflichten einzuhalten, die sich aus geltenden oder künftig anwendbaren nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften ergeben.

Dies gilt unabhängig davon, ob entsprechende Pflichten bereits ausdrücklich in diesem Verhaltenskodex benannt sind.

5.5 Mitwirkungspflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, den MEYER WERFT Konzern bei der Erfüllung umweltbezogener gesetzlicher Pflichten angemessen zu unterstützen.

Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, - auf Anfrage relevante Informationen, Erklärungen und Nachweise bereitzustellen, - Auskünfte zu Herkunft, Gewinnung, Verarbeitung oder Lieferwegen von eingesetzten Materialien und Produkten zu erteilen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, - bei Prüfungen, Bewertungen oder risikobasierten Analysen mitzuwirken.

5.6 Anpassungspflicht bei geänderten rechtlichen Anforderungen

Soweit sich umweltbezogene gesetzliche Anforderungen ändern oder neue Pflichten hinzutreten, verpflichtet sich der Lieferant, seine internen Prozesse, Abläufe und Dokumentationen anzupassen. Der Umfang der Anpassung richtet sich nach Art, Umfang und Risiko der jeweiligen Tätigkeit sowie nach den gesetzlichen Vorgaben.

6. Geschäftsethik und Compliance

6.1 Grundsatz

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem integrem, transparentem und gesetzeskonformem Geschäftsverhalten. Sämtliche geschäftlichen Handlungen sind in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, behördlichen Vorgaben sowie allgemein anerkannten ethischen Standards durchzuführen.

Der Lieferant trifft geeignete organisatorische Maßnahmen, um Compliance-Verstöße zu verhindern, zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

6.2 Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Der Lieferant duldet keine Form von Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung oder Erpressung. Der Lieferant sieht von betrügerischem Verhalten, Korruption, Erpressung und Bestechung in jeglicher Form ab und trägt insbesondere dafür Sorge, dass Zahlungen, Geschenke oder sonstige Zusicherungen gegenüber Kunden (einschließlich Arbeitnehmer/-innen des MEYER WERFT Konzerns), Beamten und sonstigen Parteien den an allen Orten seiner Geschäftstätigkeit geltenden Gesetzen zur Bestechungsbekämpfung und Korruptionsprävention entsprechen.

Zuwendungen, Geschenke oder Einladungen dürfen ausschließlich im gesetzlich zulässigen und geschäftlich angemessenen Rahmen erfolgen.

6.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant beachtet den fairen Wettbewerb. Dadurch erfüllt der Lieferant bestehende Gesetze und Verordnungen zur Aufrechterhaltung und Förderung des Wettbewerbs, insbesondere geltende Kartellgesetze sowie die den Wettbewerb regelnden Gesetze. Beim Umgang mit Wettbewerbern untersagen diese Bestimmungen insbesondere Absprachen und sonstige Aktivitäten, die auf die Beeinflussung von Preisen oder Bedingungen, auf die Aufteilung von Vertriebsgebieten oder Kunden oder auf das Ergreifen von einschränkenden Maßnahmen zur Hemmung eines freien und offenen Wettbewerbs abzielen. Ferner untersagen diese Bestimmungen Verträge, durch die Kunden in ihrer Freiheit gehindert werden, beim Weiterverkauf autonom Preise und sonstige Bedingungen festzulegen.

6.4 Interessenkonflikte

Potenzielle oder bestehende Interessenkonflikte, die die Zusammenarbeit mit dem MEYER WERFT Konzern betreffen könnten, sind unverzüglich offenzulegen und angemessen zu adressieren.

6.5 Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu schützen.

Eine Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung ist nur zulässig, soweit dies vertraglich vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder vom MEYER WERFT Konzern ausdrücklich schriftlich genehmigt ist.

Identifiziert oder vermutet der Lieferant Schwachstellen und/oder Informationssicherheitsvorfälle, die die Sicherheit der Informationen und Betriebsmittel der MEYER WERFT beeinträchtigen könnten, ist er zur Meldung des Sachverhalts an die zuständigen Stellen des MEYER WERFT Konzern (im Zweifelsfall der übliche Ansprechpartner) sowie der eigens eingerichteten Meldestelle per Email an servicedesk@meyserviceportal.com verpflichtet.

6.6 Datenschutz und Informationssicherheit

Der Lieferant stellt sicher, dass personenbezogene Daten im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden.

Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sind zu treffen, um Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

6.7 Compliance-Organisation und Schulung

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Beschäftigten über die für sie relevanten Compliance-Anforderungen zu informieren und – soweit erforderlich – angemessen zu schulen.

Er stellt sicher, dass Verstöße gegen gesetzliche oder ethische Vorgaben intern adressiert und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

7. Lieferkette und Unterauftragnehmer

7.1 Grundsatz

Der Lieferant trägt Verantwortung für die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes nicht nur in seinem eigenen Geschäftsbereich, sondern – risikobasiert – auch entlang seiner Lieferkette. Die Verantwortung des Lieferanten endet nicht mit der Beauftragung von Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten.

7.2 Auswahl und Beauftragung von Unterauftragnehmern

Der Lieferant verpflichtet sich, Unterauftragnehmer, Nachunternehmer und sonstige Dritte nach sachlichen, transparenten und risikoorientierten Kriterien auszuwählen. Bei der Auswahl sind insbesondere menschenrechtliche, arbeitsrechtliche, umweltbezogene und compliance-relevante Risiken angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Weitergabe der Verpflichtungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die wesentlichen Inhalte dieses Verhaltenskodexes an seine Unterauftragnehmer und sonstigen in die Leistungserbringung eingebundenen Dritten weiterzugeben. Er stellt sicher, dass entsprechende Verpflichtungen vertraglich vereinbart werden.

7.4 Überwachung und Kontrolle

Der Lieferant trifft geeignete und zumutbare Maßnahmen, um die Einhaltung der weitergegebenen Verpflichtungen durch Unterauftragnehmer zu überprüfen. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem jeweiligen Risiko, der Art der Leistung sowie der Stellung des Unterauftragnehmers innerhalb der Lieferkette.

7.5 Mitwirkungspflichten gegenüber dem MEYER WERFT Konzern

Der Lieferant verpflichtet sich, ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem für seine Lieferkette einzurichten und zu betreiben. Dieses dient der Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechten, Umweltstandards, fairen Arbeitsbedingungen sowie Compliance-Anforderungen entlang aller relevanten Stufen der Lieferkette.

Im Rahmen dieses Risikomanagementsystems führt der Lieferant regelmäßig eine risikobasierte Analyse seiner Lieferkette durch.

Dabei werden potenzielle Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt, Arbeitsbedingungen und Compliance identifiziert, bewertet und priorisiert. Die Intensität der Analyse sowie der nachfolgenden Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Risikoprofil, der Art der erbrachten Leistung sowie der Stellung des jeweiligen Unterauftragnehmers innerhalb der Lieferkette.

Zur Vermeidung und Minimierung identifizierter Risiken setzt der Lieferant geeignete Präventionsmaßnahmen um. Hierzu zählen insbesondere risikobasierte Prüfungen, Audits, Lieferantengespräche sowie der Einsatz geeigneter Monitoring-Instrumente. Der Lieferant stellt sicher, dass Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden und die in diesem Kodex enthaltenen Anforderungen ebenfalls einhalten.

Werden Risiken oder Verstöße festgestellt, ergreift der Lieferant unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese zu beenden oder zu minimieren und zukünftige Verstöße zu verhindern.

Der Lieferant dokumentiert die im Rahmen seines Risikomanagementsystems durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar. Auf Anfrage stellt er dem MEYER WERFT Konzern angemessene Informationen über eingesetzte Unterauftragnehmer, Lieferkettenstrukturen sowie über Präventions- und Kontrollmaßnahmen zur Verfügung und unterstützt risikobasierte Bewertungen, Analysen oder Prüfungen.

7.6 Umgang mit festgestellten Verstößen

Werden Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen gesetzliche Pflichten innerhalb der Lieferkette festgestellt, verpflichtet sich der Lieferant, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Hierzu gehören insbesondere die Beendigung oder Unterbindung der beanstandeten Praktiken sowie – soweit erforderlich – die Anpassung der Zusammenarbeit mit betroffenen Unterauftragnehmern.

7.7 Zusammenarbeit und Eskalation

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen konstruktiv mit dem MEYER WERFT Konzern zusammenzuarbeiten.

Der Lieferant informiert den MEYER WERFT Konzern unverzüglich über festgestellte Verstöße oder begründete Hinweise auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen einschlägige gesetzliche Pflichten innerhalb seiner Lieferkette.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, den MEYER WERFT Konzern unverzüglich zu informieren, wenn behördliche Ermittlungen, gerichtliche Verfahren, fundierte NGO-Berichte oder mediale Recherchen gegen ihn oder wesentliche Unterauftragnehmer relevante Vorwürfe im Sinne dieses Kodex betreffen.

Der Lieferant wirkt an der sachlichen Aufklärung mit, gewährt Einsicht in einschlägige Unterlagen, ermöglicht Gespräche mit Verantwortlichen und stimmt sich bei externer Kommunikation, soweit rechtlich zulässig, mit dem MEYER WERFT Konzern ab, um Reputations- und Folgeschäden zu vermeiden und wirksame Abhilfemaßnahmen zu beschleunigen.

Soweit Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt werden oder eine Zusammenarbeit nicht erfolgt, behält sich der MEYER WERFT Konzern vor, geeignete vertragliche oder organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

8. Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe

8.1 Grundsatz der risikobasierten Sorgfalt

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Risiken im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltbelange sowie ethisches und gesetzeskonformes Verhalten angemessen zu identifizieren, zu bewerten und zu adressieren.

Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem jeweiligen Risiko, der Art der Tätigkeit, dem Einflussvermögen des Lieferanten sowie der Stellung innerhalb der Lieferkette.

8.2 Risikoidentifikation und -bewertung

Der Lieferant wirkt an risikobasierten Bewertungen mit, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, - auf Anfrage relevante Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit sowie zu eingesetzten Unterauftragnehmern bereitzustellen, - bekannte oder erkennbare Risiken unverzüglich offenzulegen, - Änderungen der Risikolage angemessen zu berücksichtigen.

9. Beschwerde- und Hinweisgebersystem

9.1 Grundsatz

Beschwerde- und Hinweisgebersysteme dienen der frühzeitigen Erkennung und Abhilfe von Risiken und Verstößen und sind ein wesentlicher Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Sofern gesetzliche Vorgaben bestehen, stellt der Lieferant sicher, dass Hinweise auf mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, diesen Verhaltenskodex oder sonstige schwerwiegende Missstände ermöglicht und ernsthaft behandelt werden.

9.2 Zugang zu Beschwerdemechanismen

Der Lieferant stellt sicher, dass Beschäftigte, Leiharbeitnehmer, eingesetzte Unterauftragnehmer sowie sonstige von der Geschäftstätigkeit betroffene Personen die Möglichkeit haben, Hinweise auf Missstände oder Verstöße in geeigneter Weise zu melden.

9.3 Schutz vor Benachteiligung

Der Lieferant gewährleistet, dass hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben Hinweise melden, keine Benachteiligung, Repressalien oder sonstige nachteilige Behandlung erfahren. Vergeltungsmaßnahmen gegen hinweisgebende Personen sind unzulässig.

9.4 Zusammenarbeit mit dem MEYER WERFT Konzern

Der Lieferant verpflichtet sich, den MEYER WERFT Konzern über wesentliche Hinweise oder festgestellte Verstöße zu informieren, soweit dies gesetzlich zulässig und sachlich erforderlich ist.

Darüber hinaus erkennt der Lieferant an, dass Hinweise auch über vom MEYER WERFT Konzern eingerichtete Beschwerde- oder Hinweisgebersysteme abgegeben werden können.

10. Audits, Kontrollen und Nachweise

10.1 Grundsatz

Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

10.2 Mitwirkung bei Prüfungen

Der Lieferant verpflichtet sich, bei risikobasierten Prüfungen, Bewertungen oder Audits des MEYER WERFT Konzerns oder von diesem beauftragten Dritten angemessen mitzuwirken.

Dies umfasst insbesondere: - die Bereitstellung relevanter Unterlagen und Informationen, - die Ermöglichung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpersonen, - die Unterstützung bei der Bewertung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen richten sich nach dem jeweiligen Risiko, der Art der Leistung sowie der Bedeutung der Geschäftsbeziehung.

10.3 Durchführung von Audits

Audits können angekündigt oder – soweit sachlich gerechtfertigt – unangekündigt durchgeführt werden. Dabei sind die berechtigten Interessen des Lieferanten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie datenschutzrechtliche Vorgaben, angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Dokumentations- und Nachweispflichten

Der Lieferant bewahrt alle für die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes relevanten Unterlagen in angemessenem Umfang auf.

Auf Anfrage stellt der Lieferant dem MEYER WERFT Konzern geeignete Nachweise zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten erforderlich ist.

10.5 Folgen fehlender Mitwirkung

Eine unzureichende oder verweigerte Mitwirkung bei Audits, Kontrollen, Nachweisanforderungen oder bei der Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertungen im Zusammenhang mit der Lieferkette kann als Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex gewertet werden.

11. Sanktionen und Konsequenzen

11.1 Wesentliche Vertragspflicht

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können – abhängig von Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie vom Verschulden des Lieferanten – geeignete Konsequenzen nach sich ziehen.

11.2 Abgestufte Maßnahmen

Der MEYER WERFT Konzern behält sich vor, bei festgestellten Verstößen insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Aufforderung zur Stellungnahme,
- Vereinbarung und Überwachung von Abhilfe- oder Maßnahmenplänen,
- vertragliche Auflagen oder Einschränkungen,
- vorübergehende Aussetzung der Zusammenarbeit,
- Ausschluss einzelner Personen vom Einsatz,
- Beendigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund.

Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Einzelfall und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Werden schwerwiegende Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten festgestellt, die trotz angemessener Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums beendet oder wirksam minimiert werden können, behält sich der MEYER WERFT Konzern vor, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu beenden.

11.3 Keine Beeinträchtigung weiterer Rechte

Weitergehende vertragliche, gesetzliche oder sonstige Rechte des MEYER WERFT Konzerns bleiben unberührt.

Insbesondere bleibt das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

11.4 Fortgeltung und Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Papenburg, 25.03.2026



Bernd Eikens
Chief Executive Officer (CEO)



Ralf Schmitz
Chief Restructuring Officer (CRO)